

Bundesbeschluss *Entwurf*
über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EG betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Der Notenaustausch vom 30. Juni 2008 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008³ zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Gemeinschaft nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf den Notenaustausch nach Absatz 1 zu informieren.

Art. 2

Das Waffengesetz vom 20. Juni 1997⁵ wird wie folgt geändert:

SR. ...

- 1 SR 101
- 2 BBl 2008 ...
- 3 ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5
- 4 SR 0.360.268.1
- 5 SR 514.54

200.–.....

Art. 18 Sachüberschrift und Abs. 2

Gewerbmässige Herstellung, Reparatur und Umbau

²Eine Waffenhandelsbewilligung benötigt ebenfalls, wer gewerbmässig Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile repariert oder umbaut.

Art. 18b (neu) Markierung von Munition

¹ Die Hersteller von Munition müssen die kleinste Verpackungseinheit von Munition zum Zweck der Identifizierung und der Rückverfolgbarkeit einzeln markieren.

² Die kleinsten Verpackungseinheiten von Munition, die in das schweizerische Staatsgebiet verbracht wird, müssen einzeln markiert sein.

Art. 21 Abs. 1, 3 Einleitungssatz und 4 (neu)

¹ Die Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen sind verpflichtet, über Herstellung, Reparatur, Umbau, Beschaffung, Verkauf oder sonstigen Vertrieb von Waffen, wesentlichen oder besonders konstruierten Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Schiesspulver Buch zu führen.

³ Die Unterlagen nach Absatz 2 sind der für die Führung des Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 2 zuständigen kantonalen Behörde zu übergeben:

⁴ Die zuständige Behörde bewahrt die Unterlagen nach Absatz 2 während 20 Jahren auf und gewährt den Strafverfolgungs- und Justizbehörden der Kantone und des Bundes zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf Antrag Einsicht.

Art. 22c (neu) Kontrolle der Begleitscheine durch die Eidgenössische Zollverwaltung

Die Eidgenössische Zollverwaltung überprüft stichprobenweise, ob die Angaben im Begleitschein mit den tatsächlich auszuführenden Feuerwaffen, deren wesentlichen Bestandteilen oder der Munition übereinstimmen.

Art. 31 Abs. 1 Bst. d (neu) und Abs. 3

¹ Die zuständige Behörde beschlagnahmt:

- d. Feuerwaffen, deren wesentliche Bestandteile oder deren Zubehör, die nicht nach Artikel 18a markiert sind.

³ Sie zieht die beschlagnahmten Gegenstände definitiv ein, wenn:

- a. die Gefahr missbräuchlicher Verwendung besteht, insbesondere weil mit solchen Gegenständen Personen bedroht oder verletzt wurden; oder
- b. Gegenstände nach Absatz 1 Buchstabe d, nach dem 28. Juli 2010 hergestellt oder ins schweizerische Staatsgebiet verbracht worden sind.

Art. 32a Abs. 2 (neu)

² Die Kantone führen ein elektronisches Informationssystem über den Erwerb von Feuerwaffen.

Art. 32b Abs. 5 (neu)

⁵ Das elektronische Informationssystem nach Artikel 32a Absatz 2 enthält die folgenden Daten:

- a. Personalien und Registernummer des Erwerbers oder der Erwerberin und der übertragenden Person;
- b. Waffenart, Hersteller oder Herstellerin, Bezeichnung, Kaliber, Waffennummer sowie Datum der Übertragung.

Art. 32c Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Die Daten des elektronischen Informationssystems nach Artikel 32a Absatz 2 können den Strafverfolgungs- und den Justizbehörden der Kantone und des Bundes auf Anfrage zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bekanntgegeben werden.

Art. 33 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a, f und f^{bis} (neu), Abs. 3 Bst. a und c (neu)

Vergehen und Verbrechen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne Berechtigung Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile anbietet, überträgt, vermittelt, erwirbt, besitzt, herstellt, abändert, trägt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt;
- f. als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition herstellt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt, ohne diese Gegenstände mit einer Markierung nach Artikel 18a oder 18b zu versehen;
- f^{bis}. als Inhaber oder Inhaberin einer Waffenhandelsbewilligung nicht gemäss Artikel 18a oder 18b markierte oder unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbrachte Feuerwaffen, deren wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt;

³ Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich und gewerbsmässig ohne Berechtigung:

- a. Waffen, wesentliche oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör, Munition oder Munitionsbestandteile überträgt, vermittelt, herstellt, repariert, umbaut oder in das schweizerische Staatsgebiet verbringt;
- c. nicht gemäss Artikel 18a oder 18b markierte oder unrechtmässig ins schweizerische Staatsgebiet verbrachte Feuerwaffen, deren wesentliche

oder besonders konstruierte Waffenbestandteile, Waffenzubehör und Munition anbietet, erwirbt, überträgt oder vermittelt.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.